
S 12 AS 3725/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 3725/19 ER
Datum	17.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 254/20 ER-B
Datum	19.03.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 17. Dezember 2019 wird als unzulässig verworfen.
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist unzulässig und daher in entsprechender Anwendung des [Â§ 158 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen.

Es mangelt bereits an der wirksamen Einlegung der Beschwerde. Nach [Â§ 173 Satz 1 SGG](#) ist die Beschwerde binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Geht die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich beim Landessozialgericht (LSG) ein oder wird sie dort zur Niederschrift eingelegt, ist die Beschwerdefrist gewahrt ([Â§ 173 Satz 2 SGG](#)). Die Beschwerde ist durch den Antragsteller bzw. seine gesetzlichen Vertreter (seine Eltern) innerhalb der gesetzlichen Frist weder beim Sozialgericht noch beim Landessozialgericht zur Niederschrift eingelegt worden. Die gesetzlichen Vertreter des Antragstellers selbst haben auch keine Beschwerde schriftlich bei den genannten Gerichten eingelegt;

der Antragsteller (gesetzlich vertreten durch seine Eltern) hat damit nicht den Rechtsstreit "Beschwerde" nach [Â§ 73 Abs. 1 SGG](#) selbst gefÃ¼hrt. Der Antragsteller ist auch nicht wirksam vertreten worden.

UnabhÃ¤ngig davon, ob es sich bei dem als Vertreter des Antragstellers auftretenden L. um einen nach MaÃgabe des [Â§ 73 Abs. 2 SGG](#) vertretungsbefugten BevollmÃ¤chtigten handelt, hat dieser bereits seine BevollmÃ¤chtigung nicht nachgewiesen. Eine zur Vertretung in dem zu betreibenden Verfahren ermÃ¤chtigende Vollmacht ist nach [Â§ 73 Abs. 6 Satz 1 SGG](#) schriftlich zu den Gerichtsakten zu reichen, wobei sie auch nachgereicht werden kann. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigen, wenn nicht als BevollmÃ¤chtigter ein Rechtsanwalt auftritt ([Â§ 73 Abs. 6 Satz 5 SGG](#)). Wird die Vollmacht trotz Fristsetzung nicht eingereicht, kann ein Rechtsmittel als unzulÃ¤ssig verworfen werden (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 73 Rdnr. 66). Eine Vollmacht wurde trotz schriftlicher Aufforderung von dem als Vertreter auftretenden L. innerhalb der gesetzten Frist bis 16. MÃ¤rz 2020 und auch danach bis zur Entscheidung des Senats nicht vorgelegt. Die am 20. Januar 2020 eingelegte Beschwerde wirkt damit nicht fÃ¼r den Antragsteller.

Soweit die ErklÃ¤rung des die Einlegung der Beschwerde erklÃ¤renden L., er (selbst) sei mit dem Beschluss nicht einverstanden, dahin zu verstehen wÃ¤re, dass er die Beschwerde im eigenen Namen fÃ¼hrt, ist die Beschwerde ebenfalls unzulÃ¤ssig, da er von dem angefochtenen Beschluss und den zugrundeliegenden Bescheiden nicht betroffen und daher nicht prozessfÃ¼hrungsbefugt ist. Etwas anderes folgt auch nicht aus [Art. 47 Abs. 1](#) der Charta der Grundrechte der EuropÃ¤ischen Union. Danach hat jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt sind, das Recht, nach MaÃgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Auch insoweit fehlt es an einer Verletzung von Rechten oder Freiheiten des BevollmÃ¤chtigten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 02.02.2021

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024